

BVGer E-4064/2023 vom 12. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4064_2023

FR: TAF E-4064/2023 du 12 septembre 2023

IT: TAF E-4064/2023 del 12 settembre 2023

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen die ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG, vgl. dazu auch Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2019, Rz. 19 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz am 22. November 2021 ein Asylgesuch eingereicht, über welches die Vorinstanz in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden hat. Er ist zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben der beschwerdeführenden Person. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist stets zu beachten. Die beschwerdeführende Person muss zudem darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. André Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.23). Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Vornahme der allenfalls verzögerten Amtshandlung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Vorinstanz bis anhin nicht in der Sache entschieden hat. Was den Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung

betrifft, so ist dieser nicht zu beanstanden.

E. 1.4

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Rechtsverzögerungsbeschwerde einzutreten.

E. 2

Das Prüfungsergebnis beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist das Bundesverwaltungsgericht die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht befugt, sich dazu zu äussern, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf; andernfalls würden der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person unter anderem Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 174 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.2

Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 f. m.w.H.).

E. 3.3

Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4; 107 Ib 160 E. 3c; 103 V 190 E. 5c). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen auch Urteil des BVGer E-1438/2018 vom 5. April 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm mit Verfügung vom 11. Januar 2022 angezeigt wurde, sein Asylgesuch werde im erweiterten Verfahren behandelt. Seither habe er, obwohl er wiederholt um Auskunft über den Stand des Verfahrens gebeten habe, keine Antwort von der Vorinstanz erhalten. Sie habe ihm entsprechend auch keine Erklärung für die lange Bearbeitung seines Asylantrages gegeben. Er wisse nicht, ob seine eingereichten Beweismittel geprüft worden seien oder ob noch andere Verfahrensschritte durchgeführt

werden müssten. Demgegenüber sei er seiner Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts nachgekommen. Er habe immer zur Verfügung gestanden und habe seit seiner Anhörung am 4. Januar 2022 klare und vollständige Beweismittel eingereicht. Die Vorinstanz habe im vorliegenden Fall nicht innerhalb einer objektiv angemessenen Frist gehandelt. Die Asylgründe des Beschwerdeführers seien klar, zusammenhängend und einschlägig im Sinne des Asylgesetzes. Um seine Aussagen zu beweisen, habe er alle notwendigen Beweismittel der Vorinstanz übergeben, welche dieser spätestens seit dem 12. Februar 2022 vorliegen würden. Da diese die Zuteilung in das erweiterte Verfahren mit Abklärungsbedarf namentlich in Bezug auf die eingereichten Dokumente begründet habe, sei darauf hinzuweisen, dass diese nun mehr als ein Jahr und fünf Monate Zeit gehabt hätte, um diese zu prüfen. Nach über 18 Monaten seit der Einreichung seines Asylgesuchs liege noch immer kein Entscheid vor, obwohl er mehrmals auf seine heikle psychische Situation und jene seiner Tochter - von welcher er beinahe zwei Jahre getrennt lebe und das alleinige Sorgerecht habe - aufmerksam gemacht habe. Er kenne weder die Gründe für die lange Verfahrensdauer, noch habe er eine Erklärung seitens der Vorinstanz erhalten, weshalb das Verfahren derart lange dauere und diese seit der Verfügung vom 11. Januar 2022 nicht mehr auf seine Schreiben reagiert habe. Es handle sich nicht um einen besonders komplexen Fall und sämtliche für eine Entscheidung notwendigen Dokumente würden der Vorinstanz vorliegen. Sofern die Vorinstanz nicht weitere zwingende Verfahrensschritte vorbringen könne, sei daher von einer Rechtsverzögerung und Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV auszugehen.

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Ergebnis, dass die Rechtsverzögerungsbeschwerde begründet ist. Das Asylverfahren des Beschwerdeführers ist seit Eingabe der Beschwerde rund 20 Monate hängig. Die Vorinstanz hat die Anhörung des Beschwerdeführers zu seinen Asylgründen am 4. Januar 2022 nach Eingang des Asylgesuchs vom 22. November 2021 zügig durchgeführt. Im Rahmen dieser Anhörung hat sie ihn aufgefordert, einen Bericht seines türkischen Rechtsvertreters über die hängigen Strafverfahren in der Türkei bis am 24. Januar 2022 einzureichen (vgl. SEM-eAkten 17/18 F 91 f.). Ein entsprechendes Schreiben reichte er am 12. Februar 2022 in Kopie und am 17. März 2022 im Original ein. Angesichts seiner Vorbringen und der von ihm bereits am 29. Dezember 2021 eingereichten Beweismittel ist nachvollziehbar, dass die Vorinstanz das Asylgesuch ins erweiterte Verfahren zuteilt und ihn einem Kanton zugewiesen hat. Jedoch geht aus den Akten weder hervor, dass der Beschwerdeführer seit seiner Eingabe vom 17. März 2022 neue Beweismittel zu den von ihm geltend gemachten Asylgründen eingereicht hätte, die gegebenenfalls objektiv betrachtet zu einer Verzögerung des Verfahrens hätten führen können, noch dass von Seiten der Vorinstanz seit der Verfügung vom 11. Januar 2022 verfahrensleitende Handlungen erfolgt wären. Im Übrigen erschliesst sich dem Bundesverwaltungsgericht nicht, weshalb die Vorinstanz die Anfrage vom 20. März 2023 oder spätestens jene vom 30. Mai 2023 gänzlich unbeantwortet liess, zumal eine Mitteilung, ob noch weitere Schritte getätigt worden oder geplant seien, und eine Information über die voraussichtliche Verfahrensdauer der Rechtssicherheit dienlich gewesen wäre. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, dass seit der Zuteilung des Asylgesuchs ins erweiterte Verfahren am 11. Januar 2022 und seit dem 12. Februar 2022 beziehungsweise 17. März 2022 keine neuen Beweismittel eingereicht wurden und die Vorinstanz dem Beschwerdeführer weder weitere Abklärungen in Aussicht stellte noch eine der Verfahrensstandsanfragen beantwortet hat, muss sich die Vorinstanz angesichts ihrer

Untätigkeit seit mehr als rund einem Jahr und sechs Monaten - bei Eingabe der Beschwerde - vorhalten lassen, dass sie das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht mit der notwendigen Beförderlichkeit behandelt hat. Unter dem Blickwinkel von Art. 29 Abs. 1 BV ist damit eine das Beschleunigungsgebot verletzende Rechtsverzögerung zu bejahen.

E. 5

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Rüge der Rechtsverzögerung als begründet, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist und die Vorinstanz aufzufordern ist, die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zügig - das heisst unter Vermeidung weiterer Phasen der Nichtbearbeitung - fortzuführen sowie ihn unverzüglich über den Stand des Verfahrens zu informieren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem Beschwerdeführer ist aufgrund seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Parteienschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Vertretungskosten im Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Eine Kostennote wurde von Seiten der Rechtsvertretung nicht eingereicht, jedoch lässt sich der Vertretungsaufwand für das Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren ist die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteienschädigung auf insgesamt Fr. 900.- festzusetzen (Art. 9-11, 13 und 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.